

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Bebauungsplan Nr. 3
„Wohngebiet am Mühlenberg“ der Gemeinde Loddin**

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Loddin
Flur	2
Flurstücke	321 teilweise, 60, 334/8, 291 teilweise, 335/11, 335/15, 335/19, 335/20, 335/21, 335/22
Fläche	ca. 0,55 ha

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Loddin, östlich des Restaurants „Waterblick“
Es wird im Osten durch private Grünlandflächen, im Süden durch die private Weinbergstraße, im Norden durch die öffentliche Straße Am Mühlenberg und im Westen durch private Wohngrundstücke begrenzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2444), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M -V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loddin vom 07.12.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das „Wohngebiet am Mühlenberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Beschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das „Wohngebiet am Mühlenberg“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das „Wohngebiet am Mühlenberg“ **tritt mit Ablauf des 28.12.2010 in Kraft.**

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das „Wohngebiet am Mühlenberg“ und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Usedom Süd, Markt 7 in 17406 Usedom im Bauamt während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
dienstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und
donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern

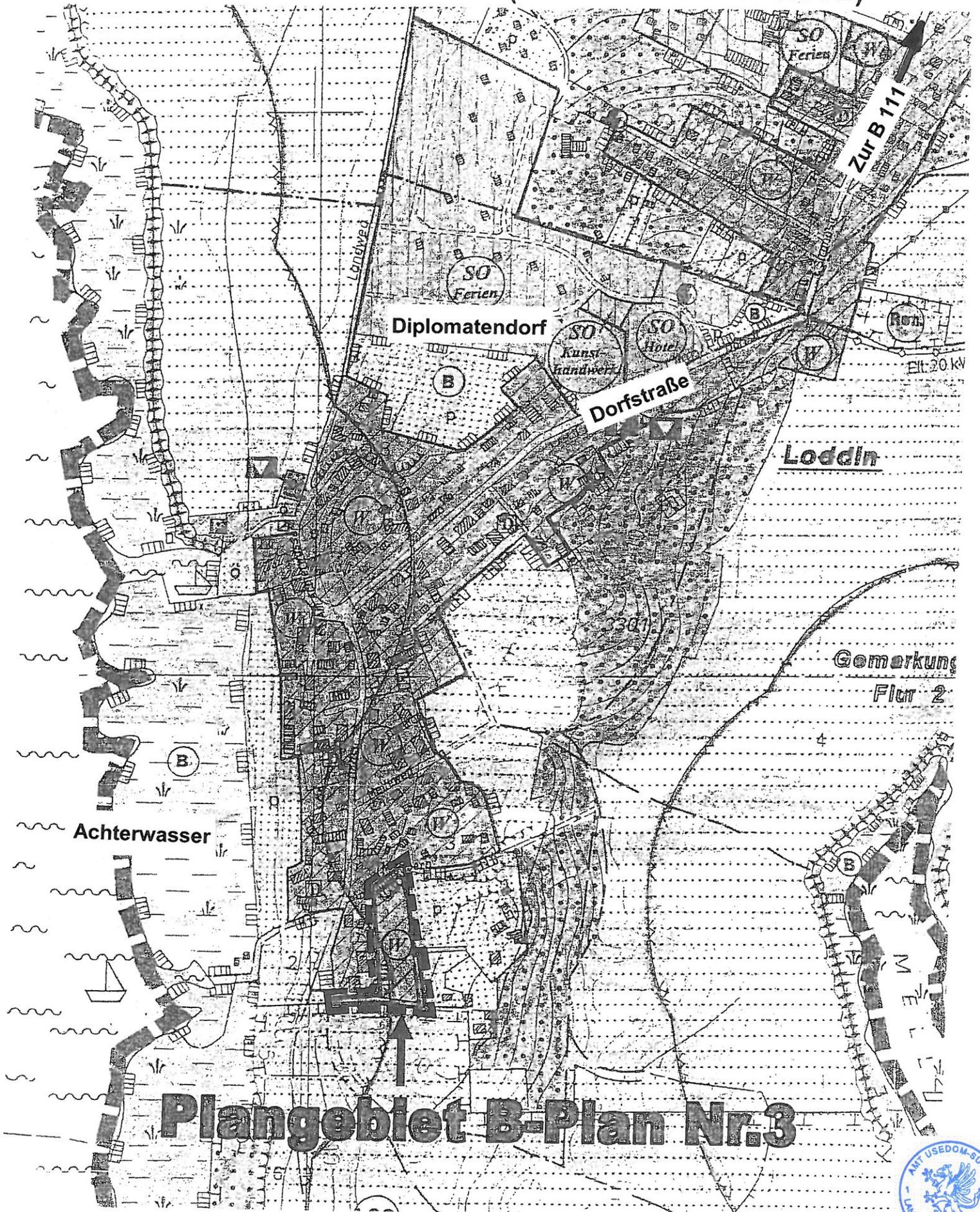
vom 22. Januar 1998 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger
Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese
Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird
hingewiesen.

Zepelin

Zepelin
Bauamtsleiterin



Ausschnitt aus Flächennutzungsplan der Gemeinde Loddin (Stand: Oktober 2002)



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de> am 28.12.2010

